

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Dezember 2010

1871. Krankenversicherung (Genehmigung der Pauschale für ambulante Behandlungen in der Forel Tagesklinik)

Zwischen der Forel Klinik und santésuisse kam am 14. Juni 2010 ein Vertrag über die Abgeltung von ambulanten Behandlungen in der Tagesklinik in Zürich zustande. Mit Schreiben vom 16. Juni 2010 ersuchte die Forel Klinik um Genehmigung der Vereinbarung. Die Gesundheitsdirektion wies die Vertragsparteien darauf hin, dass die Bestimmungen über die Kostengutsprache und Rechnungsstellung teilweise nicht genehmigungsfähig seien. In der Folge überarbeiteten die Parteien diese Vertragsbestimmungen und reichten den überarbeiteten Vertrag mit Schreiben vom 3. November 2010 zur Genehmigung ein.

Die Vereinbarung sieht eine pauschale Abgeltung pro Tag von Pflichtleistungen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) für ambulante psychiatrisch-psychologische Leistungen in der Tagesklinik in Zürich vor. Gemäss Anhang A der Vereinbarung wird eine Behandlung mit pauschal Fr. 180 pro Tag vergütet. In der Pauschale enthalten sind Kosten für Medikamente, Labor- oder andere Untersuchungen, die in direktem Zusammenhang mit der psychiatrisch-psychologischen Therapie anfallen. Diese Kosten können nicht zusätzlich verrechnet werden. Der Vertrag ist unbefristet und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2011, gekündigt werden.

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985). Letztere verzichtete mit Schreiben vom 28. Juni 2010 auf eine Stellungnahme.

Die in der Vereinbarung festgelegte Behandlungspauschale orientiert sich am Betrag, der sich bei einer Einzelleistungsverrechnung gemäss Tarifregelwerk TARMED ergäbe. Die Pauschale ist angemessen und steht im Einklang mit Bestimmungen des KVG. Auch die übrigen Bestimmungen entsprechen dem Gesetz und den Geboten der Wirtschaftlichkeit und der Billigkeit. Die Vereinbarung ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag zwischen der Forel Klinik und santésuisse vom 1. November 2010 über die pauschale Verrechnung von ambulanten Behandlungen in der Tagesklinik in Zürich wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Forel Klinik, Islikonerstrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur (E), santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi